Landtag
Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 18/1215
30.04.2026

Ausschuss für Kultur und Medien

61. Sitzung (öffentlich)

30. April 2026

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:00 Uhr bis 17:40 Uhr

Vorsitz: Andreas Bialas (SPD) (amt. Vorsitzender)

Protokoll: Stephan Vallata

Verhandlungspunkt:

Qualitätsjournalismus schafft nicht nur einen hohen Wert, sondern hat auch seinen Preis – Urheberrechtschutz auch in der digitalen Welt leistungsgerecht sichern und weiterentwickeln **3**

Antrag
der Fraktion der FPD
Drucksache 18/16209

– Anhörung von Sachverständigen *(siehe Anlage)*

* * *

Qualitätsjournalismus schafft nicht nur einen hohen Wert, sondern hat auch seinen Preis – Urheberrechtschutz auch in der digitalen Welt leistungsgerecht sichern und weiterentwickeln

Antrag
der Fraktion der FPD
Drucksache 18/16209

– Anhörung von Sachverständigen *(siehe Anlage)*

Amt. Vorsitzender Andreas Bialas: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf Sie sehr herzlich begrüßen. Ich begrüße die Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien sowohl hier im Raum als auch in der Videokonferenz. Besonders herzlich begrüße ich allerdings Sie als Sachverständige der heutigen Anhörung sowie etwaige Vertreter der Landesregierung, Zuhörerinnen und Zuhörer vor Ort und im Livestream sowie Vertreterinnen und Vertreter der Medien zur 61. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien.

Wenn man hinausschaut, dann weiß man gar nicht, was man bei so einem Wetter ansonsten tun sollte, außer hier zu sitzen, sich mit der Thematik zu beschäftigen und Ihren Anregungen und Hinweisen zu lauschen; deswegen herzlichen Dank noch einmal, dass Sie hier bei uns sind.

Die Vorsitzende und ebenfalls der stellvertretende Vorsitzende lassen sich für heute entschuldigen. Insoweit komme ich als Dienst- und – das ist immer dann hart, wenn man es sieht – Lebensältester zum Zuge, wenn Sie damit einverstanden sind. – Ich sehe, es gibt keinen Widerspruch. Damit darf ich die Sitzung leiten.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgte mit Einladung 18/1732. Ich gehe von Ihrem Einverständnis mit der Tagesordnung aus. Ich schaue einmal in die Runde. – Ich sehe nichts Gegenteiliges.

Die Anhörung wird per Live-Videostream im Internet übertragen und aufgezeichnet. Mit dem Streamen und der Aufzeichnung haben sich die teilnehmenden Sachverständigen einverständlich erklärt, da kein Widerspruch erhoben wird. Sie haben jetzt noch die Möglichkeit, diesen zu erheben. – Ich sehe allerdings: Auch das ist nicht der Fall. Ansonsten ist niemand vorhanden – Stichworte: „Presse“ und „Öffentlichkeit“, der uns aufnehmen möchte. Somit entfällt dieser Hinweis.

Wir haben einen Zeitraum von rund anderthalb Stunden eingeplant. Wenn allerdings noch Fragen vorhanden sein sollten oder Sie noch Anregungen anbringen wollen, dann werden wir uns diese Zeit selbstverständlich nehmen. Die von mir gerade gemachte Vorgabe ist ein Anhalt.

Ich danke den Sachverständigen für ihre vorab eingereichten Beiträge. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns. Ich gehe davon aus, dass die mit der Thematik Betrauten sie eingehend studiert haben.

Zum Ablauf: Wie den Sachverständigen im Einladungsschreiben mitgeteilt wurde, ist ein mündliches Statement zu Beginn der Anhörung nicht vorgesehen. Wenn Sie aller-

dings etwas Dringendes zu sagen haben, dann schauen Sie sich bei der an Sie gerichteten Frage an, ob Sie es inhaltlich in Ihre Antwort unterbringen können. Die Abgeordneten werden sich in Kenntnis der eingereichten Stellungnahmen mit weiterführenden Fragestellungen an Sie richten. Ich werde nun Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten sammeln – wir drehen also eine Runde durch alle Fraktionen – und dann die Sachverständigen bitten, jeweils alle an Sie gerichteten Fragen zu beantworten. Dazu werde ich den angesprochenen Sachverständigen in der Reihenfolge des vor Ihnen liegenden Tableaus das Wort erteilen.

Für die Fragerunden schlage ich vor, mit der FDP als Antragsteller zu beginnen. Wir sollten uns an der Anzahl von drei Fragen orientieren. Bitte sagen Sie möglichst vorab – das macht es für die Sachverständigen einfacher –, an wen Sie Ihre Frage richten oder ob Sie beispielsweise eine so allgemeine Frage stellen, dass alle darauf antworten können. Auch bei der Beantwortung gehe ich die Reihenfolge des Tableaus durch und rufe Sie alle auf. Wenn Sie direkt angesprochen wurden, dann beantworten Sie bitte die Frage. Bei allgemeinen Fragen können Sie ebenfalls eine Antwort geben.

Thomas Nückel (FDP): Den Sachverständigen vielen Dank für die sehr reichhaltigen Stellungnahmen, aus denen man schon eine Menge erlesen konnte. Ich weiß: Die Anhörung steht zwischen uns und dem Tanz in den Mai. Andererseits haben wir verhindert, dass sie sich der sengenden Sonne aussetzen müssen.

Wir befinden uns sechs Tage vor dem Tag der Pressefreiheit und auch sechs Tage vor dem Tag des lokalen Journalismus; ein neuer Titel für einen Tag. Das Grundproblem, aufgrund dessen wir diesen Antrag gestellt haben, besteht darin, dass die KI die Medienwirkung und -ökonomie grundlegend verändert bzw. noch verändern wird.

Meine ersten zwei Fragen stelle ich den Herren Dicks und Verdenhalven vom Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW. Sie haben in Ihrer Stellungnahme beschrieben, dass derzeit kein funktionierendes Vergütungssystem existiert, obwohl KI-Anbieter wirtschaftlich profitieren. Deswegen lautet meine Frage: Welche konkreten Regelungen braucht es aus Ihrer Sicht, um diese Lücke zu schließen, bzw. wo sehen Sie die blutigste Lücke für Presseleistungsschutzrechte?

In Ihrer Stellungnahme heißt es – ein schönes Zitat, finde ich –:

> „In der Praxis stoßen die[se] Instrumente jedoch an deutliche Grenzen.“

Sie schreiben auch über die Machtasymmetrien. Welche Instrumente sind – kurz gesagt – notwendig, damit Verlage und auch andere Kreative ihre Ansprüche gegenüber den großen Plattformen tatsächlich durchsetzen könnten? Ich gebe es zu: Das waren jetzt schon zwei Fragen.

Die dritte Frage für die erste Runde würde ich gerne an Herrn Kah vom DJV stellen. Er beschreibt in seiner Stellungnahme, dass Journalistinnen und Journalisten derzeit ohne Beteiligung sozusagen als Datenbasis für KI dienen bzw. missbraucht werden. Was fehlt aktuell, damit aus dieser Nutzung eine verlässliche Lizenz und – ich nenne das jetzt einmal – Vergütungsbeziehung entstehen könnte? Was im bestehenden Urheberrecht versagt aus Ihrer Sicht im Umgang mit KI-Nutzung?

Rodion Bakum (SPD): Auch seitens der SPD-Fraktion danken wir für die Anwesenheit und die umfangreichen Stellungnahmen. Während der Kollege von der FDP sich schon auf das Tanzen freut, freuen wir uns natürlich auf den Tag der Arbeit unter dem Motto: „Erst unsere Jobs, dann ihre Profite“. Das passt wunderbar zum heutigen Thema, denn letztendlich geht es um Geld und Existenzen vor allem im Bereich des Journalismus.

Auch wir haben in der ersten Runde drei Fragen. Die erste Frage geht ausschließlich an Frau Kahraman von CORRECTIV: Können Sie Ihr Konzept zu Salon5 erläutern und schildern, wie Sie – Stichwort: „Medienkompetenz“ – insbesondere auf junge Menschen zugehen? Es wäre gut, wenn Sie in Bezug auf junge Menschen, aber auch Sie persönlich einen Blick auf das Thema „KI im Bereich des Journalismus“ werfen könnten.

Eingangs haben wir festgestellt bzw. die Sachverständigen untereinander gesagt: Bei diesem Thema wären wir uns schnell einig. – Der Teufel liegt aber im Detail. Stichwort „Lizenzmodell“: Wir haben in den Stellungnahmen durchaus differenziert gelesen, welche Probleme es in einzelnen Bereichen der Medien geben könnte. Es existieren Alternativkonzepte wie eine Digitalabgabe, eine Kulturabgabe oder eine Bürgerabgabe. All diese Begriffe sind gefallen. Deswegen richte ich die nächste Frage an Herrn Kah vom DJV, Frau Kahraman und Professor Peifer: Könnten Sie Ihre Kritik an einem Lizenzmodell wiedergeben und die alternativen Modelle beschreiben?

Die dritte allgemeine Frage richte ich an Herrn Ebhardt vom WDR, Herrn Kah, Frau Kahraman, Professor Peifer, aber auch an Herrn Verdenhalven und Herrn Dicks: Welche Disruption verursacht KI konkret in Ihrer alltäglichen Arbeit? Welche Auswirkungen hat das – es steht in der Stellungnahme des WDR – aus Ihrer Sicht auf unsere demokratische Gesellschaft?

Matthias Eggers (CDU): Sehr geehrte Sachverständige, auch ich schließe mich dem Dank an, zum einen für die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen und zum anderen dafür, dass Sie uns heute kurz vor dem langen Wochenende zur Verfügung stehen.

Meine erste Frage, die sich um Regulierung und Rechtsrahmen dreht, richte ich an Herrn Professor Peifer und an Herrn Dr. Jani: Wo sehen Sie die größten Vollzugsdefizite im bestehenden Recht, und wie können diese praktisch behoben werden? Daran schließe ich folgende Frage an: Welche konkreten Anpassungen auf EU-Ebene halten Sie kurzfristig für realistisch und für wirksam?

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Ich bin allen Sachverständigen genauso dankbar für Ihre bisherigen Stellungnahmen und dafür, dass Sie hierher gefunden haben. Ich nehme in Vertretung von Herrn Tritschler teil, aber wenn die SPD CORRECTIV zu Medienkompetenz befragt, hat sich mein Herkommen schon gelohnt.

Meine erste Frage, die ich an Herrn Ebhardt richte, betrifft das absolute rechtliche Fundament des Antrags. In Ihrer Stellungnahme steht ein Satz, der mich sehr beschäftigt hat:

> „Der urheberrechtliche Werkschutz schützt nicht die Information als solche, um die es bei den ‚KI-Antwortmaschinen' aber gerade geht."

Wenn das zutrifft, sprechen wir dann im Kern an den eigentlichen Problemen vorbei, weil das Urheberrecht für diesen Bereich schlicht nicht das richtige Werkzeug ist?

Meine zweite Frage richte ich an Herrn Dr. Jani. Sie haben beschrieben, dass der Erwerb individueller Lizenzen für KI-Training entweder faktisch unmöglich oder mit prohibitiv hohen Transaktionskosten verbunden ist. Wenn das stimmt, wer profitiert dann am Ende tatsächlich von einer strikten Lizenzierungspflicht, und wer bezahlt dafür den Preis?5

Anja von Marenholtz (GRÜNE): Auch ich danke Ihnen herzlich, dass Sie heute hierhin gekommen sind. Ich habe zwei Fragen an den WDR. Mich würde interessieren, warum das Urheberrecht allein nicht ausreicht, um journalistische Angebote zu schützen. Welche vor allen Dingen daraus abgeleiteten medienrechtlichen Maßnahmen sollten aus Ihrer Sicht prioritär umgesetzt werden?

Amt. Vorsitzender Andreas Bialas: Wir haben die erste Fragerunde beendet und kommen zu der ersten Antwortrunde.

Helmut Verdenhalven (Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW): Vielen Dank, dass ich hier sein darf und heute die Freude hatte, von Berlin nach Düsseldorf zu fahren. Noch geht es relativ schnell. Mal sehen, wie es in einem Monat ist.

Es geht um ein sehr wichtiges Thema. In dem Antrag wird der Sachverhalt vollkommen richtig analysiert. Herr Nückel, Sie haben gefragt, was das Hauptproblem sei und welche Lösung es geben könne. Das Hauptproblem ist schlicht, dass Leistungen von Kreativen und Rechteinhabern ausgebeutet werden können, ohne dass irgendein Schutz vorhanden ist. Journalismus ist ganz besonders stark betroffen. Ich würde es in zwei Punkte aufteilen, zum einen in die Lösung und zum anderen – als Überleitung zu der Frage von Herrn Bakum – in eine andere Sichtweise auf das Problem.

Lösungen sind relativ einfach und in vielen Stellungnahmen enthalten. Als Erstes müssen wir wissen, wer nutzt wann wie unsere Inhalte. Das ist relativ einfach herauszufinden und zu erfassen. Dazu haben wir ein Gutachten in Auftrag gegeben. Die KI-Anbieter werden sagen, es sei viel zu schwierig. Nein, es ist ganz einfach. Eine Transparenzpflicht für KI-Anbieter ist eine wichtige Sache. Dann brauchen wir ein Verfügungsrecht. Wir müssen also vorher zustimmen können.

Man könnte sagen: Es gibt dieses Opt-out. Wir alle können sagen, dass KI unsere Inhalte nicht nutzen soll. Das Opt-out hilft aber bei AI Mode von Google überhaupt nicht. Der AI Mode ist das wesentliche und auch das erste System von Google, das auf politische, also meinungsbildende, Anfragen antwortet. Das tut AI Overviews von Google nicht, aber AI Mode tut es. Es ist so, dass man nicht Nein sagen kann, denn wenn man Nein sagt, fliegt man aus der gesamten Suche heraus, was bei einem marktdominanten Unternehmen einfach nicht möglich ist. Da ist die Verbindung vom Copyright zum Kartellrecht.

Bei der Frage, wo es hier hakt, lohnt der Vergleich mit Frankreich. Wir haben ein Presseleistungsschutzrecht, das in Frankreich schon dreistellige Millionenbeträge für die Verlage unter gleichem Urheberrecht eingebracht hat. Dort ist aber die Kartellbehörde aktiver; das nur, um das Verhältnis zu zeigen.

Als Drittes brauchen wir natürlich einen Vergütungsanspruch. Klar ist: Wer unsere Leistungen nutzt, der muss zahlen. Die Problematik ist – das hat Herr Dr. Jani in seiner Stellungnahme gut dargestellt –: Wo findet die Rechtsverletzung statt? Wenn die Rechtsverletzung nicht in Deutschland, sondern in *(akustisch unverständlich)* stattfindet, dann ist das europäische Urheberrecht ziemlich lahm. Wir müssen uns andere Möglichkeiten ausdenken.

Um einen Übergang dazu zu finden, wo das Hauptproblem ist: Schon in dem Antrag steht, dass generative KI durch selektives Filtern und Bewerten von Informationen Inhalte verkürzt, verzerrt darstellt und dadurch im Grunde Meinungen macht. Das ist ein massives Risiko für demokratische Prozesse. Wenn Anbieter wie Google, der auf Mobilgeräten hier einen Marktanteil von 90 % hat, also jeden Tag 90 % der Bevölkerung erreicht, das mit KI-News tweaken können, dann ist das ein Problem.

Der Unterschied ist: Hier können tatsächlich die Länder aktiv werden. Beim Urheberrecht kann man die Bundesregierung oder Europa auffordern. Hier geht es um Medienrecht. Bei dieser Meinungskonzentration kann man sehr schnell eingreifen. Man könnte ein Verbot von KI-generierten, meinungsrelevanten Inhalten bei Very-Large-Online-Plattformen einführen, damit ein Anbieter wie Google keine KI-News generieren bzw. zumindest – die zweite Option – nicht vor alles andere stellen darf. Sie klauen unseren Inhalt, bauen daraus einen eigenen Artikel, und unsere Inhalte kommen erst an späterer Stelle. Man könnte also sagen: Ihr müsst zumindest die unabhängigen Medien nach vorne stellen.

Eine dritte Möglichkeit wäre, dass KI-Plattformen presse- und haftungsrechtlich voll für ihre Inhalte haften. Damit würde ein großer Teil der Probleme des Urheberrechts beseitigt, weil unsere Inhalte dann vorne wären und wir die Möglichkeit hätten, Abos und Werbung zu verkaufen.

Volkmar Kah (Deutscher Journalisten-Verband Landesverband NRW): Herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können. Ich will mich auf das Thema „Finanzierung“ konzentrieren. Zu den anderen Fragen wurde gerade schon sehr viel gesagt. Auch das Thema „Machtasymmetrie“, das Herr Nückel aufgemacht hat, ist relativ klar geworden.

Bei dem Ansatz, wie man zu dem richtigerweise geforderten Thema „Vergütung“ kommt – am Ende des Tages müssen die Menschen, die diese Inhalte produzieren, davon leben können, sonst gehen die Finanzierungsmodelle den Bach herunter –, legen wir den Schwerpunkt auf die freien Kolleginnen und Kollegen, weswegen wir, wenn es darum geht, wie man Vergütung organisieren kann, nicht auf das Presseleistungsschutzrecht rekurrieren, sondern wir sagen: Lasst uns über das Kollektivrecht bzw. das Thema „Verwertungsgesellschaften“ eine kollektive Lösung finden. Solche würden a) bis zu einem gewissen Punkt die Machtasymmetrie ein bisschen anders darstellen, weil sie

ein Kollektivrecht und auch einen größeren Hebel darauf haben, und b) hätten wir eine Verteilung, die alle im System tätigen und von ihren Inhalten abhängigen Kolleginnen und Kollegen stärken würde, also nicht nur diejenigen in den Verlagen und großen Anstalten, sondern auch die Freiberufler.

Zu der Frage von Herrn Bakum nach der Disruption demokratischer Gesellschaften durch KI. Disruption ist genau der richtige Begriff. Dort ändert sich gerade alles. Herr Verdenhalven hat das schon gesagt: Es beginnt damit, dass die KI-News an erster Stelle erscheinen, wenn ich das Gerät aufklappe, und setzt sich im redaktionellen Alltag fort. Kein Bereich in unserer Branche ist davon nicht betroffen. Insofern geht es nicht nur darum, dass sich Qualitätsjournalismus wieder lohnen und finanzierbar sein muss, sondern es steckt sehr viel mehr hinter. Deswegen ist es ein wichtiger Punkt, Transparenz und Kennzeichnungspflicht über das Thema „Finanzierung“ zu ermöglichen.

Hatice Kahraman (CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft): Ich würde genau daran anschließen. Der Schwerpunkt, den ich darauf legen möchte, ist das Thema „Medienkompetenz“, weil wir immer wieder merken, gerade wenn wir eine Kennzeichnungspflicht haben, dass junge Menschen oder auch andere Altersgruppen diese Kennzeichnungspflicht gar nicht lesen können. Ich arbeite mit Jugendlichen zwischen 13 und 18 Jahren zusammen. Wir vermitteln ihnen Medienkompetenz. Diese jungen Menschen wissen in der Regel nicht einmal, was Journalismus ist. Das heißt: Wenn wir davon sprechen, KI-generierte Inhalte von Qualitätsjournalismus zu unterscheiden, dann müssen wir erst einmal erklären, was Journalismus überhaupt ist und warum Journalismus wichtig für die Demokratie ist.

Das ist das, was zu kurz kommt. Wenn wir nämlich darüber reden, dass wir eine Kennzeichnungspflicht und Transparenzpflicht haben wollen – ja, sie ist wichtig –, dann müssen wir im selben Atemzug auch darüber reden, wie wir das vermitteln möchten. Wie möchten wir überhaupt, dass junge Menschen KI-generierte Inhalte auf Plattformen wie zum Beispiel TikTok erkennen und gleichzeitig auf geprüfte Inhalte wie Faktenchecks oder Qualitätsjournalismus zugreifen? Diese Plattformen haben eigentlich kein Interesse daran, dass sie auf diese journalistischen Beiträge klicken.

Ich glaube, es ist essenziell, dass wir nicht nur darüber sprechen, dass wir die KI-Unternehmen dazu bringen wollen, Kennzeichnungs- und Transparenzregeln zu befolgen, sondern vor allem sollten wir schauen, wie wir Medienkompetenz in der breiten Gesellschaft verankern können. Dafür könnten gerade wir in NRW mehr tun.

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer (Universität zu Köln): Vielen Dank für die Einladung und die vielen Gedanken, die Sie sich gemacht haben. Es ist ein sehr wichtiges Thema, das unsere gesamte Gesellschaft und auch unsere Demokratie noch auf Jahre beschäftigen und vielleicht auch demontieren wird. Insofern ist das eine sehr wichtige Runde. Ich bin froh, dass wir hier gehört werden.

Die an mich gerichtete Frage war zunächst, welche Modelle es im Bereich der Lizenzen gibt. Es gibt mehrere Modelle. Das klassische Modell sind individuelle Lizenzen. Diese haben den großen Vorteil, dass jeder Rechteinhaber über die Nutzung seiner In-

halte bzw. seiner Werke verhandeln und dabei potenziell auch die für sie oder ihn passende Vergütung aushandeln kann. Das sind potenziell wertvolle Werke bzw. wertvolle Vergütungen. Das kann gelingen, das kann aber auch misslingen, weil es ein System ist, in dem Massenlizenzen erforderlich sind. Das überfordert individuelle Lizenzmodelle sehr häufig. Es ist eine Frage der ökonomischen Sinnhaftigkeit: Wie viel Effort bzw. wie viel Transaktionskosten wollen wir investieren, um eine KI-Welt mit individuellen Lizenzen zu füllen?

Wir hatten das fast identische Thema bei der Frage, wie wir bei der Digitalisierung von Plattformen, also bei User Generated Content, vorgehen. Auch dabei gab es ursprünglich einmal die Vorstellung, dass wir das mit individuellen Lizenzen schaffen. Das hat aber nicht gut funktioniert, weil es einfach zu zeitaufwendig und zu transaktionskostenintensiv war. Das führt dazu, dass man über Modelle kollektiver Lizenzen nachdenkt. Die dabei betroffenen Player können die Rechteinhaber selbst sein. Das passiert im Moment schon. Auch im Bereich der Presse gibt es durchaus Beteiligte, die ihr Repertoire, wenn man so will, an bestimmte Anbieter von KI lizenzieren. Dieses Modell funktioniert so lange, wie es noch eine hohe Rechtsunsicherheit bezüglich der Frage gibt: Müssen wir eigentlich lizenzieren, oder müssen wir nicht lizenzieren?

Diese Rechtsunsicherheit erzeugt Bewegung, weil KI eine ungeheuer schnelllebige Welt darstellt. Das ist eine Banalität, wenn ich Ihnen das vortrage. Das wissen Sie natürlich alle. Wenn man schnell rechtssicher agieren will, dann kann man sich diese Sicherheit zunächst einmal dadurch verschaffen, dass man Lizenzen eingeht. Ob das flächendeckend passiert und in allen Bereichen funktioniert, ist natürlich fragwürdig. Ob das auch diejenigen angemessen beteiligt, die am Anfang der kreativen Kette stehen, nämlich nicht auf der Seite der Verwertung von Inhalten, sondern auf der Seite der Erzeugung von Inhalten, ist ein gewaltiges vertragsrechtliches Problem. Die dort bestehende Machtasymmetrie sorgt dafür, dass Journalistinnen und Journalisten nicht zwangsläufig angemessen an diesen Lizenzerträgen beteiligt werden. Insofern ist das ein Folgeproblem der kollektiven Lizenz.

Ich fasse einmal zusammen: Die kollektive Lizenz hat den großen Vorteil, dass sie transaktionskostenärmer ist und sich große Beteiligte gegenüberstehen. Es kann durchaus sein, dass die Beteiligten dann eine gewisse Marktmacht haben, wenn die Rechtsunsicherheit noch groß ist. Die Probleme aber liegen vielleicht bei der kreativen Beteiligung derjenigen, die schöpfen bzw. schaffen.

Ich sollte in Bezug auf die kollektive Lizenz vielleicht noch erwähnen: Der zweite Player im Spiel ist sind Verwertungsgesellschaften. Diese haben einerseits den großen Vorteil, dass sie sehr viel stärker für angemessene Beteiligungen aufgrund gesetzlicher Bindungen sorgen. Andererseits pauschalieren sie auch sehr stark, sodass der Wille oder die Tendenz von großen Rechteinhabern, ihre Rechte über Verwertungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen, nicht sehr hoch ist. Das ist also durchaus ein faktisches Problem.

Die dritten Modelle bewegen sich im Bereich: Wollen wir die KI-Anbieter mit einer Abgabe, einer Steuer oder mit ähnlichen Instrumenten wie einer Bürgerabgabe belasten? Das hat den großen Vorteil einer großen Lösung, an der alle beteiligt sind. Rechtspolitisch ist das natürlich ungeheuer schwierig durchzusetzen. Das wissen wir noch aus

der Diskussion um den Rundfunkbeitrag. Dieses Instrument ist also durchaus schwerfällig. Der große Vorteil ist natürlich: Wir brauchen nicht die Kausalität nachzuweisen, wer welche Rechte nutzt, sondern es gibt eine generelle Abgabe.

Diese drei Modelle werden in der Wissenschaft diskutiert. Für jedes dieser Modelle bestehen Vor- und Nachteile. Unter Annahme von Rechtssicherheit ist im Augenblick das Modell der individuellen Lizenz noch erprobbar. Wenn Gerichtsentscheidungen aber einmal diese Rechtsunsicherheit beenden, dann werden wir über die anderen Modelle nachdenken müssen.

Welche Disruption KI in Bezug auf die demokratische Gesellschaft erzeuge, war die zweite Frage. Nun ja, sie erzeugt das Risiko, dass wir die eigentliche kreative Tätigkeit vor allen Dingen im Bereich derjenigen verlieren, die – ich sage einmal so – im Mainstreambereich arbeiten, also nicht die Spitzenkräfte, die Hochindividuelles im Bereich der bildenden Kunst erzeugen. Diese wird es immer geben. Die bildenden Künstler – die Stars – haben keine Angst vor der KI, weil sie eine Art von Kreativität leben, die KI im Moment noch nicht erreicht.

Viele Fotografen, der Journalismus, die Werbeagenturen, die Übersetzer und die Synchronsprecher sind in einem Bereich sehr individuell unterwegs, arbeiten aber an einer Schwelle, an der KI schon Marktbefriedigendes leisten kann, um es einmal so zu formulieren. Das heißt: Viele Menschen sind durchaus zufrieden, wenn die Rede von Charles III. auf Deutsch übersetzt wird. Sie können sich das gerne einmal anhören. Das Original ist unübertroffen. Die deutsche Übersetzung ist verständlich, aber sie hat natürlich nicht die Klasse. Für viele Bereiche reicht das allerdings vielleicht schon aus. Dieser Bereich der Berufstätigkeit wird tatsächlich diskutiert. Mein Bereich als Universitätsprofessor ist davon in Teilen sicherlich auch betroffen.

Wo liegen die größten Vollzugsdefizite? Nun, sie liegen darin, dass wir zwar wissen, wie wir das Recht anwenden, aber es durchzusetzen, fällt schwer, weil die Rechtsunsicherheit noch groß ist. Die Frage, ob eine Schrankenbestimmung für KI-Training trägt oder ob sie nicht trägt, ist noch nicht sicher zu beantworten. Die Frage, welche Vergütungen eigentlich angemessen wären und wie wir sie berechnen, ist ungeheuer komplex. Das haben wir bisher bei allen Vergütungsverhandlungen gemerkt, auch bei den Verhandlungen zu den Leistungsschutzrechten für die Presseverleger. Das heißt: Die Umsetzung dessen, was wir als eigentlich funktionierendes Instrument haben, ist ungeheuer anspruchsvoll.

Welche Anpassungen auf der EU-Ebene wären sinnvoll und schnell wirksam? Am schnellsten wirksam wäre es natürlich, wenn die EU Klarheit bei der Frage schaffen könnte, was die KI-Verwertung eigentlich ist. Ist es Vervielfältigung? Ist es öffentliche Wiedergabe? Oder ist es etwas Umfassendes? Ist das Training anhand von Werken eine Art neue Befugnis, die man lizenzieren und definieren kann und die sozusagen als Pfand in der Verhandlung mit denjenigen, die es nutzen wollen, und denjenigen, die dafür vergütet werden wollen, eingesetzt werden kann? Dieser Punkt wäre nur auf EU-Ebene zu regeln.

Sie haben mich gefragt, ob das schnell geht. Die Frage, was auf EU-Ebene schnell geht, ist vielleicht nicht ganz ernsthaft gemeint, weil die Prozesse von EU-Richtlinien

und EU-Verordnungen eine gewisse Dauer haben. Schnell wäre zwischen drei und fünf Jahren. Jetzt habe ich schon sehr lange geredet. Ich mache einmal eine Pause.

Amt. Vorsitzender Andreas Bialas: Wir haben Ihnen sehr gerne zugehört. Sie können so lange reden, wie Sie möchten.

Dr. Ole Jani (Rechtsanwalt für Medienrecht): Vielen Dank für die Einladung. Vielleicht vorweg als urheberrechtlicher Praktiker und Anwalt: Dass darüber geredet wird und aus den Ländern ein Impuls kommt, ist allseits zu begrüßen. Auch diese Runde zeigt, dass es nicht nur darum geht, Interessen zu definieren und zum Ausgleich zu bringen, sondern es ist ein ungeheuer kompliziertes Thema. Technisch und juristisch stellt es uns Urheberrechtler vor Herausforderungen, die wir so noch nicht gekannt haben. Deswegen kann die Möglichkeit, das durch solche politischen Impulse zu thematisieren, nicht überschätzt werden.

Ich habe mir zwei Fragekomplexe notiert. Ich hoffe, ich habe nichts übersehen. Herr Eggers, zwei Fragen kommen von Ihnen. Herr Dr. Beucker, Sie haben eine Frage expressis verbis an mich gerichtet. Ich habe aber nicht notiert, ob die erste Frage – Stichwort: „Information“ –, ob wir das richtige Instrumentarium haben, auch an mich oder nur an Herrn Ebhardt ging.

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Nur an Herrn Ebhardt.

Dr. Ole Jani (Rechtsanwalt für Medienrecht): Wunderbar. Dann konzentriere ich mich auf diese drei Fragen. Herr Eggers, ich knüpfe so ein bisschen an das an, was Herr Peifer gerade gesagt hat. Stichwort „schnell“ bzw. „kurzfristig“: Wer Brüssel kennt und weiß, wie die letzten Urheberrechtsrichtlinien das Licht der Welt erblickt haben und wie lange das dauert, für den ist das in der Prognose schnell beantwortet.

Als Rechtsanwalt möchte ich einen Aspekt beleuchten, nämlich die Frage: Was heißt Vollzugsdefizit? „Vollzugsdefizit“ klingt für mich als Juristen so ein bisschen öffentlich-rechtlich: Es gibt einen Rechtssatz, und jetzt muss von Amts wegen eigentlich etwas passieren. – Wir haben es hierbei mit Privatrecht zu tun. Die Frage, ob und inwieweit das Urheberrecht vollzogen wird, hängt in erster Linie von den Rechteinhabern ab, die sagen: Ich habe einen Titel und ein Recht, und ich mache dieses Recht geltend. – Bei Sachverhalten, die nicht so ausgewalzt und ausgeleuchtet sind, wie wir es erleben, wird das zwangsläufig zu Auseinandersetzungen führen.

Ich habe den Eindruck, dass es in Deutschland, aber auch in Europa insgesamt – wir sprechen am Ende über europäisches Recht – eine große Zurückhaltung gibt, was diesen Strang des Rechts anbetrifft. Das Recht ist Rechtsetzung und Rechtsanwendung. Es ist eine Arbeitsteilung zwischen dem Gesetzgeber und den Gerichten. Das Delta zwischen dem geltenden Recht und dem Recht de lege ferenda, also wie es sein sollte, wird nicht nur durch das geschriebene Recht beschrieben, sondern auch durch das, was die Gerichte daraus machen.

Der Gesetzgeber stellt sich die folgende Frage, die er beantworten muss: Besteht ein Handlungsbedarf? Dieser leitet sich aus beidem ab: aus dem, was der Gesetzgeber vorher getan hat, und aus dem, was die Gerichte daraus machen. Die Gerichte können hierbei nicht von Amts wegen tätig werden. Man muss einfach zur Kenntnis nehmen, dass man bei diesen hochkomplexen Sachverhalten, bei denen wir es zwangsläufig mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu tun haben – der Gesetzgeber kann nicht so granular regulieren, dass man nur noch schauen muss, was im Gesetz steht –, nolens volens die Gerichte bemühen muss.

Zu Ihrer Frage, was auf EU-Ebene – so haben Sie es formuliert – kurzfristig passieren kann: Der EuGH kann relativ schnell etwas tun. Er braucht auch seine Zeit, aber er ist ziemlich tüchtig. Er hat Generalanwälte, die urheberrechtlich sehr versiert sind, und inzwischen eine Spruchpraxis im Urheberrecht etabliert, auf die er zurückgreift und durch die er sehr inkrementell auch ganz neue Phänomene erklären, regeln und lösen kann. Auch der EuGH muss aber Gelegenheit durch Vorlageverfahren bekommen. Mich wundert, dass in Deutschland fast ausschließlich immer nur der Bundesgerichtshof vorlegt. Dazu ist er unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, aber die Instanzgerichte wären durchaus berechtigt, vorzulegen. Man könnte in der Rechtsprechung also vieles abkürzen.

Natürlich müssten die Rechteinhaber – typischerweise treten sie in solchen Konstellationen als Kläger auf – mutiger sein und auch Budget haben. Das darf man nicht übersehen. Prozesse zu führen, ist teuer. Die Frage ist dann auch, wer die tieferen Taschen hat. Als Versuch einer Antwort auf Ihre Frage: Man sollte den Blick auf die Gesetzgebung nicht verengen, sondern das geltende Recht anwenden. Ich glaube, das ist enorm wichtig.

Herr Dr. Beucker, zu Ihrer Frage nach den individuellen Lizenzen – auch dazu hat Herr Peifer schon viel gesagt –: Es ist in der Tat eine Frage des Transaktionsaufwandes. Es ist eine Frage der Lizenzierungspraxis. Es geht nicht darum, einzelne Werke bzw. einzelne Schutzgegenstände zu lizenzieren, damit diese genutzt werden, sondern es geht um das große Ganze. Das lässt sich wahrscheinlich nur kollektiv tun, wenn man es denn tun wollte. Ich habe es in meiner Stellungnahme geschrieben: Die Rückbesinnung auf das individuelle Schutzrecht, das formal ein sehr starkes Recht ist, ist verlockend. Es ist vielleicht auch ein bisschen romantisch, weil es das Urheberrecht vergangener Zeiten evoziert.

Die Rechteinhaber müssen erkennen, dass Vergütungschancen mit einem Verzicht auf und einem Verlust an Autonomie korrelieren. Der von Herrn Peifer skizzierte gesetzliche Vergütungsanspruch, der typischerweise das Instrument für eine kollektive Vergütung oder eine kollektive Vergütung auf der Basis einer Verwertungsgesellschaft, die die Preise macht, sein kann, setzt zwingend voraus, dass der einzelne Rechteinhaber nicht mehr sagen kann, wie teuer etwas ist. Das ist etwas, bei dem sich auch die Rechteinhaber schlicht die Karten legen lassen müssen.

Manche Mediengattungen haben das Kollektive seit Jahren, Musik seit über 100 Jahren, verinnerlicht. Andere Mediengattungen tun sich damit nach wie vor – das ist meine Beobachtung – enorm schwer und stehen sich damit vielleicht ein bisschen selbst im Weg.

Was die Lizenzierung anbetrifft – lassen Sie mich das noch ergänzend sagen –, ist ein weiterer Umstand enorm wichtig, der auch wettbewerbspolitisch und ökonomisch wirkt: Wir haben es mit einem Auseinanderfallen zwischen dem urheberrechtlich Relevanten und dem, wo die mögliche urheberrechtliche Beschwerde stattfindet, zu tun, also Input, Output, Training und Nutzung der KI. Die Details sind hochumstritten, aber klar ist, dass es diese Sphären gibt. Die Trainingssphäre befindet sich typischerweise nicht in Europa. Wir bewegen uns – man kann das beklagen, aber nicht ignorieren –, was die Lizenzierung, die Frage der Ausschließlichkeitsrechte und die Frage anbetrifft, wer was möglicherweise tun darf, ohne zu fragen und womöglich auch, ohne zu zahlen, deswegen in einem Wettbewerb der Rechtsordnungen.

Das ist vielleicht frustrierend, aber es ist nicht zu ändern. Das liegt an der territorialen Beschränkung des Urheberrechts. Das muss kein Kriterium für eine urheberrechtliche und urheberrechtspolitische Entscheidung sein, aber es sollte zumindest mitgedacht werden, denn jede urheberrechtspolitische Entscheidung in Europa hat zwangsläufig diesen Effekt. Davon bin ich zutiefst überzeugt, und das muss man einfach sehen.

Joachim Ebhardt (Westdeutscher Rundfunk Köln): Danke schön, dass ich hier sein und auf Ihre Fragen antworten darf. Ich will mit Herrn Bakums Frage zu den Auswirkungen – ich habe es so verstanden – nicht nur auf die Medienbranche, sondern auf die Gesellschaft insgesamt anfangen. Ich glaube, das Thema „Deepfakes“ ist ein ganz wesentliches Thema. Das Netz wird mit gefälschten Inhalten überschwemmt. Wir sehen uns als Medienunternehmen vor allem in der Rolle des Aufklärens und des journalistischen Bearbeitens.

Eine kleine Werbung in eigener Sache: Am 4. Mai 2026, also nächste Woche, wird eine Dokumentation von Eckart von Hirschhausen in der ARD zu sehen sein, in der er sich mit den Auswirkungen auf den Menschen, aber auch auf die Gesellschaft beschäftigt. Er selbst ist Opfer von Deepfakes-Videos, in denen angeblich in seinem Namen Werbung für Gesundheitsmittel gemacht wird, am Ende aber kommerzielle Interessen Dritter dahinterstehen.

Das ist der eine gesellschaftliche Aspekt, aber wir sind in erster Linie zusammengekommen, um das Verhältnis von Urheberrecht und Künstlicher Intelligenz auszuleuchten. Dazu möchte ich den Blick weiten und ausgehend von der Frage des Trainierens sogenannter LLM-Modelle, also Large Language Models, auf das zu sprechen kommen, was Herr Verdenhalven eingangs sagte. Wir sehen das neue Phänomen – es ist jünger als ChatGPT –, dass solche Modelle mit der Suchmaschinenpraxis verbunden werden, die wir von Google und Ähnlichem kennen.

Das funktioniert so, dass auf der Basis eines LLM-Modells das Internet durchsucht wird. Informationen werden abgegriffen und aus diesen Echtzeitsuchen dann Echtzeitantworten gewonnen. Wenn wir Glück haben, dann passiert das mit Quellenhinweis, aber wenn wir Pech haben, dann passiert das ohne Quellenhinweis. Das hat einen substituierenden Effekt, birgt eine Gefahr und ist eine existenzielle Bedrohung für Medienunternehmen, vor allem für den Qualitätsjournalismus. Bei den Large Language Models ist es nämlich in der Regel so, dass sie nicht tagesaktuell sind, weil sie immer trainiert werden müssen. Bei dieser Kombination hat man aber beides. Dann ist es so,

dass AI Mode oder wie sie heißen, tatsächlich aktuelle bzw. frisch recherchierte Nachrichten in Echtzeit abgreift und dadurch Medien substituieren kann. Das birgt eine ganz grundsätzliche Gefahr. Sie werden klassische Suchmaschinen mit der Gefahr ersetzen, dass die Medienunternehmen am Ende nicht mehr sichtbar bleiben.

Ich komme zu der Frage von Herrn Dr. Beucker. Das Problem ist, dass solche Suchen häufig keine urheberrechtlich zwingend relevanten Handlungen beinhalten. Wenn einfach nur gesucht wird und Informationen gewonnen werden, dann ist das urheberrechtlich möglicherweise erst einmal nicht relevant, weil Informationen als solche urheberrechtlich nicht geschützt sind. Das Urheberrecht schützt die Verarbeitung, die Gestaltung und das Schöpferische an einer Medienpublikation, aber nicht die Informationen. Das ist im Normalfall richtig und gut so. Schließlich wollen wir einen Free Flow of Information. Wir wollen, dass eine Gesellschaft Informationen austauscht und miteinander diskutiert.

Für diejenigen, die viel Geld und viel Energie in Recherche bzw. in Verifikationen, ob Inhalte richtig oder falsch sind, hineinstecken müssen, ist es mittlerweile mit einem hohen Aufwand verbunden, zunehmend Deepfakes zu entlarven. Dahinter steckt viel Arbeit. Wenn das Ergebnis dieser Arbeit in Echtzeit, also ohne, dass man als Medium einen Informationsvorsprung hat, von einer KI verwendet wird, dann haben wir ein echtes Problem. Dort setzen wir mit unserem Vorschlag zu der Schaffung eines publizistischen Leistungsschutzrechts an, dass diese Schutzlücke schließen soll. Uns geht es nicht darum, dass man den Free Flow of Information beeinträchtigt. Es geht nur um die automatisierte Übernahme und das Abgreifen von Informationen, die die Medien mit viel Aufwand und Kosten gewonnen haben.

Der zweite Punkt ist: Ein Recht hilft einem erst einmal nicht viel weiter, wenn man es mit jemandem zu tun hat, der über eine wahnsinnige Macht verfügt. Das ist hierbei so. Wir sind in Gesprächen mit KI-Anbietern. Es ist wahnsinnig schwer, selbst wenn man eine Rechtsposition hat. Wir verfügen über die Text- und Data-Mining-Schranke. Man kann einen Nutzungsvorbehalt setzen, aber wenn am Ende die Entscheidung ansteht – das sagte auch Herr Verdenhalven –, dass ich mich entweder der Marktmacht beuge oder darauf verzichte, in Suchmaschinen vorzukommen, dann ist das die Wahl, welchen Tod ich sterben will. Es ist aber keine wirklich freie Entscheidung mehr.

Deswegen setzen wir auf einen zweiten Punkt auf. Auch Sie als Landesgesetzgeber haben die Möglichkeit, etwas zu tun, nämlich in der klassischen Medienregulierung. Der Landesgesetzgeber hat das in dem digitalen Medienstaatsvertrag schon angedacht. Es besteht die Möglichkeit, Sichtbarkeit verpflichtend zu machen, dass also, wenn KI-Antwortmaschinen zum Einsatz kommen, Quellenhinweise sichergestellt sein müssen, also deutlich wird, woher eine Information kommt.

Das hilft den Nutzenden. Diese können dann nämlich überprüfen, ob die KI tatsächlich recht hat oder ob sie halluziniert. Sie können sich an der Originalquelle informieren. Den Medien würde es helfen, wenn dieser Quellenhinweis verpflichtend würde, weil es dann weiterhin die Möglichkeit gäbe, zu uns zu kommen. Ein großes Problem ist, dass wir die Sorge haben, am Ende von den Nutzenden abgeschnitten zu werden, wenn alles nur noch über KI-Suchmaschinen und -Antwortmaschinen erfolgt.

Sichtbarkeit im Quellenhinweis allein reicht aus unserer Sicht aber nicht, wenn man dann irgendwo ganz unten landet. Vielmehr müssen unsere Inhalte mit einer entsprechenden Prominence-Regel versehen werden, sodass sie den Antworten der KI-Maschine mindestens gleichwertig gegenüberstehen. Wir merken: Dieses Zusammenspiel zwischen Urheberrecht und Medienrecht ist sehr wichtig, denn solche medienrechtlichen Vorgaben würden die Medienunternehmen in die Lage versetzen, mit den KI-Anbietern in entsprechende Verhandlungen zu gehen. Sie könnten sich dann auf eine entsprechende Rechtsposition berufen.

Wenn es über Verwertungsgesellschaften liefe, könnten diese sagen: Ihr bekommt eine entsprechende Lizenzierung, aber nur zu den gesetzlich festgelegten Konditionen, die in dem Medienstaatsvertrag geregelt werden könnten.

Das sind aus unserer Sicht die wichtigsten Punkte.

Ein letzter Satz zum Thema „Refinanzierung“: Man könnte denken, dass es uns als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten egal sein könnte, wenn Geschäftsmodelle wegbrechen. Das ist es aber nicht. Zum einen haben wir selbst ein hohes Interesse an einem funktionierenden Medienmarkt. Zum anderen haben wir auch ein Interesse daran, dass Urheber und unsere Beschäftigten entsprechende Möglichkeiten der Vergütung erhalten.

Wenn aber – auch dieser Punkt treibt uns um –, entsprechende Sichtbarkeiten und ein entsprechender Hinweis auf den eigentlichen Urheber der Informationen nicht mehr vorhanden ist und der öffentlich-rechtliche Rundfunk in solchen Antwortmaschinen nicht mehr auftaucht, dann stellt sich irgendwann die Frage der Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des Beitrags. Ich formuliere es einmal ein bisschen flapsig: Warum soll man einen Rundfunkbeitrag zahlen, wenn die KI doch eh alles weiß? Insofern sitzen wir in einem Boot und würden es sehr begrüßen, wenn der Gesetzgeber diese Punkte in Angriff nähme.

Amt. Vorsitzender Andreas Bialas: Das ist das Ende der ersten Antwortrunde. Ich schaue in die Runde, ob alle gestellten Fragen beantwortet sind. – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann gehen wir in die zweite Runde.

Thomas Nückel (FDP): Ich bleibe bei Herrn Ebhardt. In Ihrer Stellungnahme erwähnten Sie den DMA. Kann dieser uns helfen? Sie sagten, glaube ich, das würde uns als Rechtsinstrument nutzen. Dazu möchte ich fragen: Wie beurteilen Sie aus dieser Perspektive die anstehende Evaluation der DSM-Richtlinie?

Herr Dr. Jani, wenn ich das gerade richtig verstanden habe, regen Sie an – das steht auch in der Stellungnahme –, keine gesetzliche Initiative beispielsweise beim Bund zu ergreifen. Das sei nicht nötig, sondern – ich sage es einmal flapsig – man sollte lieber die Gerichte bemühen und die Rechteinhaber müssten aktiv werden. Was erwarten wir von der Evaluation der DSM-Richtlinie durch die EU? Vielleicht hängt das zusammen.

Meine letzte Frage geht an Herrn Professor Peifer. Sie haben in Ihrem Text als individuelle Möglichkeit den maschinenlesbaren Rechtevorbehalt genannt. Das erinnert mich so ein bisschen – ich habe ein Déjà-vu – an die Creative Commons Lizenzen. Oder irre

ich als Nicht-Jurist mich? Hat das gar nichts miteinander zu tun? Gleichzeitig sagten Sie, ich glaube, in der Stellungnahme in Bezug auf Kreative und Rechteinhaber wie Verlage ohne Rechtevorbehalte, die Chance sei, dass das über Verwertungsgesellschaften genutzt wird. Was könnten wir für die Verwertungsgesellschaften tun, damit sie ihrer Rolle gerecht werden können?

Rodion Bakum (SPD): Aus der ersten Frage haben sich für uns weitere Fragen ergeben, auf die wir tiefer eingehen wollen. Damit Herr Dr. Beucker konzentriert bleibt, frage ich wieder Frau Kahraman von CORRECTIV und damit verbunden auch Herrn Kah. Stichwort „Gemeinnützigkeit“: Sie haben in Ihrer Stellungnahme einen rechtssicheren Rahmen für gemeinnützigen Journalismus benannt, den man bräuchte, um die Medienkompetenz zu steigern. Frau Kahraman, können Sie vielleicht ein bisschen weiter ausführen, wie dieser Rahmen ausgestaltet werden soll?

Herr Kah, inwiefern wäre gemeinnütziger Journalismus für die Menschen, die Sie vertreten, sprich Beschäftigte, als Beschäftigungsform womöglich interessant?

Meine zweite Frage zur Gefahr bzw. zum Risiko Künstlicher Intelligenz für Journalistinnen und Journalisten – so formuliere ich es einmal – geht an Herrn Verdenhalven, Herrn Dicks, Herrn Kah und Herrn Ebhardt. Die Frage aus der ersten Runde war eher auf die Gesamtgesellschaft bezogen und ging in Richtung „Demokratie“. Welche Sorgen und Nöte äußern Ihre Mitarbeitenden bzw. die Menschen, die Sie vertreten? Inwiefern sehen Sie bereits im Alltag, dass KI Dinge erschwert, entfernt und vielleicht sogar erleichtert?

Damit komme ich zur dritten Frage und zum Thema „Abhängigkeit von Plattformen“, die ebenfalls an die drei genannten Herren, aber auch an Professor Peifer geht. Wir haben die Diskussion völlig zu Recht relativ negativ in Richtung „Big Tech“ geprägt. Gleichzeitig werden Sie in Ihrem Alltag und in Ihren Unternehmen KI nutzen und nutzbar machen. Herr Ebhardt hat in der ersten Runde relativ ausführlich zum Stichwort „Verhandlungsmacht“ ausgeführt. Welche Verhandlungsmacht haben Sie unter den jetzigen Bedingungen gegenüber den großen Big-Tech-Unternehmen?

Eine Ausführung von Frau Dr. Vernau in der letzten Ausschusssitzung fanden wir positiv überraschend. Sie überlegt, wie sich der öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Private zusammentun können, um gegen diese Übermacht von Big Tech eine gewisse Verhandlungsmacht zu entwickeln.

Matthias Eggers (CDU): Ich möchte gerne das aufgreifen, was Herr Dr. Peifer eben dargestellt hat. Sie haben drei Säulen dargestellt: individuelle Modelle, also Lizenzmodelle, kollektive Lizenzen und eine Abgabesteuer. Mich würde interessieren, wo Sie die Vor- und Nachteile auf der einen Seite für große Medienanbieter und auf der anderen Seite für freie Journalisten bzw. kleinere Anbieter sehen. Auch hinsichtlich der journalistischen Praxis, also an Herrn Kah, Frau Kahraman und die Zeitungsverleger gerichtet, würde mich eine Einschätzung interessieren, wo aus Ihrer Sicht die Vor- und Nachteile sind.

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Meine Fragen richte ich an Herrn Verdenhalven. Ich habe die Position einmal ein bisschen weitergedacht. Sie fordern ein vollständiges Opt-in für sämtliche KI-Zwecke. Bedeutete das, dass man europäische KI-Projekte dann ins Ausland triebe? Das ist die erste Frage.

Ich komme zu der zweiten Frage. Sie weisen darauf hin, dass Rechteinhaber kaum feststellen können, ob ihre Werke verwendet werden, aber bei den Anbietern ist das auch so. Auch diese können unter Umständen nur schwer feststellen, wessen Werke und wessen Arbeit sie eventuell verwerten. Wenn sie ganze Domains einfach ausschlössen, weil ihnen das zu risikoreich wäre, hieße das, den entsprechenden Journalisten dann Steine statt Brot zu geben?

Amt. Vorsitzender Andreas Bialas: Ich schaue einmal in die Runde, ob es noch weitere Fragen gibt. – Ich sehe: Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir wieder zur Antwortrunde.

Helmut Verdenhalven (Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW): Ich fange von hinten an, nämlich mit der Frage zu Opt-in. Eine Sache vorweggeschickt: Jedes Unternehmen muss, wenn es Rohstoffe beschafft, dafür bezahlen. Es muss auch Steuern und Strom zahlen. Genauso ist natürlich der Inhalt ein Rohstoff. Wenn ein Unternehmen diesen benutzt, muss es dafür zahlen. Die Frage ist aber, inwiefern ein Opt-in europäische Unternehmen gegenüber anderen benachteiligte. Das sehen wir nicht.

Wir sind zum Beispiel mit dem Fraunhofer-Institut in Gesprächen darüber. Das ist viel einfacher, weil ein Verständnis dafür existiert, Lösungen dafür zu finden, wie man ein deutsches Large Language Model entwickeln könnte. Dafür gibt es in Holland Vorbilder. Darüber würde ich mir also weniger Sorgen machen. Unsere Sorgen betreffen eher nicht-europäische Unternehmen, die unter Missachtung zum Teil europäischen Rechtes ausbeuten.

Können KI-Unternehmen leicht markieren, woher die Inhalte kommen? Ja, das können sie. Dazu haben wir haben ein Gutachten bei Professor Stober von der Otto-von-Guericke-Universität in Magdeburg in Auftrag gegeben. Das kann ich gerne nachreichen. Das ist ganz einfach möglich. Man kann das ganz einfach bis auf Artikelebene herunter nachweisen. Diesbezüglich würde ich eher kein Problem sehen.

Gefragt wurde zudem nach den Chancen und Risiken durch KI für Journalismus. Ich fange mit den Chancen an. Wir führen regelmäßig eine Trendumfrage durch. Es gibt praktisch keinen Zeitungsverlag, der KI nicht fest in seine Strategien einbezogen hat. Alles andere wäre in heutiger Zeit nicht vernünftig. Tatsächlich führen wir in den Redaktionen eine große Diskussion darüber, wie KI eingesetzt wird und wie wir das kennzeichnen? Zeitungen bzw. Presse insgesamt leben bzw. lebt vom Vertrauen der Menschen. Deswegen muss das in einer gewissen Art und Weise klar sein.

Die meisten Verlage haben veröffentlicht, wie sie mit KI umgehen. Das ist eine wichtige Sache, weil KI in der Redaktion ein enormes Werkzeug ist. Ich sage aber: Ohne einen klugen Journalisten dahinter ist KI nur ein Werkzeug in der Werkzeugkiste oder ein

Werkzeug, das falsch eingesetzt sogar zu schlimmen Ergebnissen führen kann. Man braucht immer die Profis, die diese Werkzeuge benutzen. Insofern bietet KI eine riesige Chance.

Übergeordnet betrachtet, sind die daraus entstehenden Risiken in der täglichen Arbeit der eine Punkt, aber – vorhin habe ich auf Ihre Frage diesbezüglich nicht direkt geantwortet – als Google sein Büro in Hamburg eröffnet hat, hatten allein die deutschen Zeitungsverlage drei Milliarden Euro mehr Werbeumsätze. Diese sind natürlich nicht alle zu Google, sondern auch zu anderen Gatekeepern gegangen, zum Teil auch zu anderen Classified-Ads-Plattformen, aber rund zwei Milliarden Euro daraus sind ganz aus Europa rausgegangen. Diese dienen also überhaupt nicht mehr zur Finanzierung von Journalismus. Das geschah, noch bevor KI vorhanden war. Die KI öffnet die Schleusen jetzt noch einmal, weil die Nutzer die Inhalte mittlerweile bei Google lesen, wie wir eben gehört haben. Das ist natürlich ein enormes Finanzierungsrisiko.

Die digitalen Reichweiten der Zeitungen wachsen enorm, interessanterweise insbesondere die digitalen Abos. Bei den E-Papers gibt es enormes Wachstum. Es reicht aber nicht aus, um die Erlösrückgänge im Print auszugleichen. Insofern ist digital zukünftig das einzige Geschäftsmodell der Verlage. Es gibt unterschiedliche Auffassungen, wann sie die letzte gedruckte Zeitung austragen, aber klar ist, dass das Geschäftsmodell endlich ist. Das heißt: Es muss im Digitalen ein Geschäftsmodell geben. Warum – diesbezüglich würde ich dem WDR zustimmen – soll ich als Nutzer zahlen, wenn ich das von der KI beantwortet bekomme? Genau diese Krux ergibt sich dabei.

Eine Sache will ich ergänzen. Das publizistische Leistungsschutzrecht, das der WDR vorgeschlagen hat, könnte man nach meiner Meinung in Deutschland relativ schnell umsetzen, weil man das ohne die EU tun könnte. Man müsste es anders als damals das Presseleistungsschutzrecht notifizieren; dies nur als ein Hinweis.

Ich möchte als letzten Satz betonen: Sie haben die enorme Chance, mit Medienregulierung – der WDR sagt es; in unserer Stellungnahme steht es auch – sehr viel zu tun. Ich bin genauso wie Herr Peifer enorm begeistert, mit welcher Kompetenz und Lust Sie sich diesem Thema zuwenden. Es ist das Demokratiethema schlechthin. Neben dem Urheberrecht kann man als Land auch im Medienrecht sehr viel tun.

Volkmar Kah (Deutscher Journalisten-Verband Landesverband NRW): Ich fange mit dem Thema an, das Herr Bakum angesprochen hat und das so ein bisschen von KI wegführt, nämlich mit dem Thema „Gemeinnützigkeit“. Tatsächlich ist Journalismus eine Stütze unserer Demokratie und damit auch ein Teil der Daseinsvorsorge. Insofern wäre es aus unserer Sicht nur logisch, wenn Journalismus gemeinnützig wäre. CORRECTIV ist ein Beispiel dafür, wie sich in unserer Gesellschaft über ein gemeinnütziges Modell neue Finanzierungsmodelle und neue Spielarten von Journalismus entwickeln.

Wir haben über das Thema der Verengung, der Ausdünnung der Medienlandschaft und der immer schwierigeren Refinanzierbarkeit von lokalen und sublokalen Angeboten diskutiert. Insofern ist es ein guter Ansatz, möglichst viele Finanzierungsmodelle für geprüfte Informationen für Journalismus zu fördern. Dabei spielt Gemeinnützigkeit sicherlich eine Rolle.

Ich komme zu dem Thema „KI“ zurück, das nicht nur Gemeinnützigkeit bedeutet, sondern, wie in der ersten Runden dargestellt, eine große Bedrohung für die Refinanzierbarkeit der klassischen Medienstrukturen darstellt, privatwirtschaftlich wie auch öffentlich-rechtlich. Zu der Wahrheit gehört dazu, dass solche Modelle wie Gemeinnützigkeit und was auch immer die etablierten Player wie Verlage oder aber öffentlich-rechtliche Medien mit Blick auf unsere Gesellschaft als informierte Gesellschaft sicherlich nicht ersetzen können. Wir als Gesellschaft wären gut beraten, wenn wir diese stärken und schützten. Deswegen begrüßen wir den Ansatz des Antrages sehr.

Gefragt wurde außerdem, welche Sorgen und welche Chancen Journalistinnen und Journalisten im redaktionellen Alltag mit KI verbinden. KI ist für die Kolleginnen und Kollegen, seien sie freiberuflich tätig oder in Redaktionen festangestellt, eine komplette Veränderung ihrer Arbeit. Es ist nicht die erste, aber es eine der nachhaltigsten Veränderungen. Ich war vor meiner Tätigkeit für den DJV auch Journalist. Verglichen mit den Qualifikationen und Fähigkeiten, die man im Journalismus vor mittlerweile 25 bis 30 Jahren mitbringen musste, verändert es die Realität komplett, wie Kolleginnen und Kollegen heute arbeiten, welche Kompetenzen sie haben müssen und wie die Ausbildung aussieht. Das sind komplett andere Strukturen. Darauf müssen wir reagieren.

Gleichzeitig ist KI ein spannendes Werkzeug, um mit Blick auf die Digitalisierung Prozesse zu optimieren und sie für Recherche sowie andere Zwecke zu nutzen. Herr Verdenhalven sagte es gerade: Ich kenne nicht nur keinen Zeitungsverlag, sondern kaum ein Medienhaus, das KI nicht in irgendeiner Form nutzt. Die Diskussionen sind mannigfaltig: Ist es eine kluge Idee, dass man KI-Avatare moderieren lässt? Oder sollte man das den Menschen vorbehalten? Wo kann man KI einsetzen? In NRW arbeitet das STUDIO 47 seit Jahren mit Bots zur Erstellung von NiFs. Es sind also ganz unterschiedliche Ansatzpunkte vorhanden.

Am Ende kommt es immer darauf an, dass jemand das Ganze abnimmt und die redaktionelle Verantwortung wieder bei Menschen, nämlich bei ausgebildeten Journalistinnen und Journalisten, liegt, ob sie nun freiberuflich oder in Verlagen arbeiten. Und Wir müssen darauf achten, dass wir diesen Strukturen, die journalistische Arbeit ermöglichen, die notwendige Sichtbarkeit und damit auch – das hat Herr Ebhardt gerade schon ausgeführt – die Refinanzierung ermöglichen, sodass wir diese Strukturen erhalten können. Das hat etwas mit der Rückbesinnung auf das Thema „Vertrauen“, auch Vertrauen in Medien, und mit Demokratie zu tun.

Haben wir eine Chance, den großen Plattformen etwas Eigenes entgegenzusetzen? Wir blicken mit großer Sympathie auf die Veränderungen in den Mediatheken der Öffentlich-Rechtlichen. Natürlich wäre es wünschenswert, wenn über Kooperationen bzw. über Zusammenarbeit der verschiedenen Säulen unseres Mediensystems etwas entstehen würde. Allein mit Blick auf die galoppierenden Veränderungen und die rasant fortschreitenden Disruptionen bin ich skeptisch, dass wir auf diesem Weg etwas aufgebaut bekommen, bevor die Probleme, die uns die großen Player machen, zu finalen Problemen werden. Das kann man weiterverfolgen, aber das wäre nicht meine große Hoffnung, um die wichtige Aufgabe dauerhaft abzusichern.

Hatice Kahraman (CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft): Ich möchte direkt auf das Thema „Gemeinnützigkeit“ und vor allem darauf eingehen, was das für gemeinnützige Medienhäuser bedeutet. Wir arbeiten bei CORRECTIV schon sehr lange gemeinnützig. Das heißt, dass all unsere veröffentlichten Informationen frei zugänglich sind. Es gibt keine Paywall und kein Abo. Wir sind davon abhängig, dass Menschen unsere Recherchen lesen und auf die Webseite klicken. Wir beobachten schon sehr lange gerade im Hinblick auf gemeinnützige Medienhäuser, dass es aufgrund der KI-generierten Inhalte, die zum Beispiel in den Suchleisten verbreitet werden – die Menschen klicken gar nicht mehr auf die Webseiten –, für uns besonders schwierig ist, weil die Menschen nicht mehr die von uns veröffentlichten Artikel lesen. Sie lesen vielleicht deren nicht überprüfte Zusammenfassungen und überzeugen sich nicht mehr davon, was Qualitätsjournalismus eigentlich bedeutet.

Wir merken insgesamt sehr stark, dass Medienhäuser im gemeinnützigen Sektor immer wieder ein Finanzierungsproblem haben. Auf der anderen Seite glauben wir aber, dass Informationen ein öffentliches Gut bleiben müssen. Informationen müssen also frei zugänglich und auf den eigenen Plattformen verfügbar sein. Wenn wir Medienkompetenz in dem Sinne vermitteln, dass Menschen verstehen, dass das Suchergebnis KI-generiert ist, wenn sie zum Beispiel etwas auf Google eingeben, dann glauben wir, dass sie auch in Erwägung ziehen, auf die Webseite zu gehen und zum Beispiel den gemeinnützigen Journalismus zu unterstützen.

Tatsache ist aber, dass viele, wenn sie zum Beispiel auf Google etwas eingeben, direkt das lesen, was dort erscheint und dann gar nicht mehr weiter recherchieren. Das ist – deswegen möchte ich auf das Thema eingehen – gerade bei Freischaffenden oder zum Beispiel bei jungen Journalisten ein riesiges Problem. Manchen jungen Journalisten bei uns in der Jugendredaktion ist es überhaupt nicht bewusst ist, was es bedeutet, wenn auf ihre Artikel nicht geklickt wird. Manchen jungen Menschen ist es überhaupt nicht bewusst, was es bedeutet, wenn sie ihre Inhalte ins Internet stellen und eine KI diese Inhalte verändert oder mit Desinformation verbreitet. Gerade bei jungen Journalisten ist es sehr wichtig, dass wir sehr früh ansetzen.

Das bedeutet unter anderem, dass wir die journalistische Ausbildung viel mehr differenzieren müssen: Was bedeutet es eigentlich, wenn meine Inhalte von KIs zusammengefasst werden? Was bedeutet es für mein Urheberrecht?

Gleichzeitig glauben wir, dass es für freie Journalisten, kleine Verlagshäuser und gemeinnützige Medienhäuser nicht nur wichtig ist, zwischen Qualitätsjournalismus und KI-generierten Inhalten zu differenzieren, sondern auch, dass wir insgesamt versuchen, den KI-Unternehmen nicht die Oberhand zu lassen, und selbst schauen, wie wir unsere Inhalte direkt an die Menschen bringen können.

In der Diskussion fällt mir immer wieder auf, dass wir darüber reden, wie wir KI nutzen, wie unsere Inhalte durch die KI besser zusammengefasst werden können und wie wir zum Beispiel verhindern können, dass Desinformationen durch KI verbreitet werden. Stattdessen sollten wir schauen, wie wir Menschen dazu bringen können, dass sie verstehen, was KI und was Qualitätsjournalismus ist. Das ist die Kernessenz: Wir versuchen im Rahmen dieser Gemeinnützigkeit – wir sind zum Beispiel oft in Schulen und auch in anderen Altersgruppen unterwegs –, genau dazwischen zu differenzieren und

zu zeigen: Ja, KI gibt es, und sie entwickelt sich rasant, aber wichtig ist vor allem, dass der menschengemachte Qualitätsjournalismus – er wird auch immer menschengemacht bleiben – im Fokus bleibt und die Menschen sich dadurch informieren.

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer (Universität zu Köln): Herr Nückel, ich wurde von Ihnen nach dem Zusammenhang von Creative-Commons-Lizenzen und Rechtevorbehalten gefragt. Ich will einmal einen kurzen Anschluss an das suchen, was gerade von Ihnen beiden gesagt wurde. Wir reden über nichts weniger als über die Frage, wer sich durch welche Subjekte informiert. Menschen informieren Menschen – so funktioniert unsere Demokratie, so funktioniert auch unser Informationssystem, und so wollen wir miteinander kommunizieren. Wir wollen nicht maschinell unterhalten werden – mit allen Gefahren, die das auch in kommerzieller Hinsicht durch Einseitigkeit, einen Verlust an Vielfältigkeit und einen Verlust an Kompetenz, Informationen noch verstehen zu können, bringt.

Deswegen haben wir das Urheberrecht etwa seit dem 17. Jahrhundert so ausgestaltet, dass es ein privates Recht ist, um denjenigen, die als Menschen informieren, gegebenenfalls auch durch Intermediäre, etwa durch Verlage, die Möglichkeit zu verschaffen, die Art, wie sie ihre Rezipientinnen und Rezipienten erreichen, individuell zu steuern, und auch darüber nachzudenken, ob sie dafür Geld haben wollen oder nicht. Das ist Creative Commons. Creative Commons kann man auch so steuern, dass man sagt: Ich möchte, dass meine Information frei ist, aber ich möchte genannt werden. Ich möchte als derjenige wahrgenommen werden, von dem diese Information stammt. – Das scheint mir auch gesellschaftlich durchaus wichtig zu sein, um Authentizität von Informationen sicherzustellen: Wer spricht mit welchen Motiven?

Das ist ein ganz wichtiges Instrument, um zu verstehen, wie wir informiert und wann wir desinformiert werden, und auch, um individuelle Verantwortlichkeit sicherzustellen. Das ist das System dieses Urheberrechts, also eine dezentrale Steuerung von Informationen, über das wir nicht sagen: „Wir als Staat halten uns einige Journalisten, die wir mit einem Basislohn finanzieren“, und dann dürfen diese sagen, was immer sie glauben, was ihrer Entlohnung wert sei. Vielmehr geben wir ihnen die Chance, am Markt zu reüssieren. Dieses System des Urheberrechts hat sich über 300 Jahre sehr gut gehalten hat und wurde sehr erfolgreich. Um es zu verteidigen, sprechen wir heute miteinander.

Wo ist der Zusammenhang mit dem Rechtevorbehalt bei dem Thema „KI“? Dieser ist etwas kleiner, und damit verlasse ich die Parallele, die ich gerade dargestellt habe. Der Rechtevorbehalt im Bereich der KI-Nutzung betrifft eigentlich nur die Schranke zur Nutzung von Werken zu Trainingszwecken. Urheberinnen und Urheber können sagen, dass sie das nicht möchten. Die Schranke erlaubt das zwar, aber wir geben ein Opt-out-Recht. Das ist auch eine Kontrollbefugnis, aber eine beschränkte Kontrollbefugnis, die nicht so weit reicht wie diejenige im Creative-Commons-Bereich. Sie kann aber sehr wichtig sein. Sie kann vor allen Dingen für die Inhalteanbieter und Urheberinnen und Urheber wichtig sein, aber auch für sonstige Kreative, die schlicht nicht wollen, dass ihre Inhalte in KI-Modellen vermarktet werden.

Ein ganz wichtiges Thema betrifft im Augenblick Synchronsprecherinnen und Synchronsprecher, die überflüssig werden könnten, wenn ihre Stimmen mit allen Modulationen so kundig eingelesen werden, dass man sie allenfalls noch braucht, um einige Spitzen zu glätten, aber nicht mehr als Grundmodell. Ich glaube, ein wichtiger Punkt ist, dass wir nicht nur über Geld und Vergütung nachdenken, sondern auch über die Frage, wer seine Inhalte wie kontrollieren und auch einmal sagen kann: Ich will das einfach nicht. – Dafür brauchen wir diesen Rechtevorbehalt. Das ist also die durchaus beachtenswerte Parallele.

Was kann man für die Verwertungsgesellschaften noch tun, damit sie ihrer Rolle gerecht werden können? Wir werden, je nachdem, wie wir das Urheberrecht anpassen, viel für die Verwertungsgesellschaften tun müssen, weil sie im Augenblick eine beschränkte Position innehaben. Sie nehmen an sich Rechte wahr, die man ihnen gibt, aber sie nehmen vor allen Dingen Rechte in dem Bereich wahr, in dem wir keine individuelle Rechteverwertung mehr haben und Rechte nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden dürfen. Das ist ein verhältnismäßig schmales Feld. Wenn es eine Abgabe, also einen gesetzlichen Vergütungsanspruch für ein KI-Verwertungsrecht, gäbe, dann müssten die Verwertungsgesellschaften natürlich in die Lage versetzt werden, das wahrzunehmen.

Wo können oder müssen wir noch etwas tun? Verwertungsgesellschaften haben enorme Schwierigkeiten dabei, Vergütungen auszuhandeln. Im Bereich der Kopiergerätevergütung etwa hat es Jahrzehnte gedauert, um einzelne neue Geräte – das Smartphone, den Brenner, die Faxmaschine – aufzunehmen. Jede Gerätegeneration hat Prozesse erfordert, in denen Verwertungsgesellschaften durchsetzen mussten, ob sie dafür überhaupt eine Abgabe verlangen dürfen. Wenn sie sie verlangen dürfen, dann müssen sie in Verhandlungen treten, um die Höhe festzusetzen.

Ich weiß nicht, ob wir uns diese Zeit bei der KI noch nehmen sollten, dass wir, selbst wenn wir starke und durchsetzbare Rechte haben, das Problem der Vergütungshöhe auch gesetzlich völlig unberührt lassen. Deswegen habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagen, dass man darüber nachdenken sollte, eine solche Vergütungshöhe gesetzlich zu fixieren. Ich meine jetzt nicht einen Preis, sondern man könnte über Beteiligungsquoten nachdenken. Wer das für Musikwerke schon getan hat, ist die GEMA. Sie hat ein Lizenzmodell entwickelt, in dem sie Beteiligungsquoten an Umsätzen der KI-Systembetreiber als Lizenzvergütung bzw. als Verhandlungsgrundlage anbietet. So etwas könnte der Gesetzgeber natürlich auch tun.

Das ist eine durchaus schwierige Frage, aber wir haben in dieser gesamten Debatte ökonomischen Sachverstand und können uns auch wissenschaftlich beraten lassen, um herauszufinden: Was ist eigentlich der Mehrwert des Inputs von kreativen Inhalten in ein KI-System gemessen an dem, was das KI-System herauswirft? Wenn wir darüber Vergütungen an die Verwertungsgesellschaften gelangen lassen, die dann an die Rechteinhaber und die Berechtigten verteilt werden, dann hätten wir den Verwertungsgesellschaften schon geholfen.

Man wird dann auch darüber nachdenken können, wie die Beteiligungsquote zwischen den Verwertern, die ihre Rechte einbringen, also den Verlagen, und denjenigen ist, die die Inhalte erzeugen, also den Journalistinnen und Journalisten sowie den Urhebe-

rinnen und Urhebern. Dafür haben wir schon erprobte Modelle. Beim Presseverlegerleistungsschutzrecht wurden dafür schon Modelle entwickelt. Den Verwertungsgesellschaften dies vorzugeben, erspart uns sehr viel Verhandlungszeit und sehr viel Ärger, der manchmal dazu führt, dass sich Verhandlungsgruppen vollständig zerstreiten. Wenn der Gesetzgeber eine Vorgabe machte, dann könnte man diesen Streit vielleicht vermeiden. Davon profitierten alle: Die KI-Industrie hätte eine sichere Rechts- und auch eine Kalkulationsgrundlage, die Rechteinhaber – die Kreativen – hätten einen materiellen Vorteil von dem, was erwirtschaftet wird.

Herr Bakum, Sie haben mich nach der Abhängigkeit von Plattformen und danach gefragt, welche Verhandlungsmacht man Ihnen gegenüber äußern kann. Ich interpretiere das jetzt einmal so, dass Sie Plattformen auch im Sinne von KI-Systembetreibern, also nicht etwa Amazon als Verkaufsplattform, gemeint haben. – Sie nicken, deswegen kann ich meine Antwort modifizieren bzw. darauf anpassen.

Die KI-Systembetreiber sind abhängig davon, dass sie ihre Modelle permanent trainieren. Auch dann, wenn sie Echtzeitinformationen geben, entsteht jedenfalls im kreativen Bereich die Notwendigkeit, anzupassen, denn die Modelle sind nur so gut, wie das, was sie enthalten. Ein Modell steht nicht irgendwann. Ein Modell, das einmal trainiert hat, wird irgendwann sehr viel stärker halluzinieren, wenn es nicht fortentwickelt wird. Daher sind die Plattformbetreiber durchaus darauf angewiesen, dass sie kreative Inhalte bekommen.

Im Bereich etwa der Vielfalt und auch der Vorteilsfreiheit ist es ebenfalls wichtig, dass in Bezug auf KI-Modelle nicht gesagt wird: „Es reicht uns, wenn wir chinesische Inhalte in China einfüttern“ und nicht der gesamte Bereich der europäischen Kulturindustrie ausgeklammert wird. Das würden keine guten Inhalte – nichts gegen chinesische Kreativität. Auch dann, wenn wir nur europäisch trainierten und die amerikanischen Inhalte rausließen, fehlte uns etwas. Wir brauchen also Vielfalt, und deswegen sind die Plattformbetreiber jedenfalls intellektuell durchaus abhängig von dem, was man ihnen geben kann.

Wirtschaftlich sind sie insoweit in der stärkeren Position, als sie im Augenblick schon mit sehr starken Modellen am Markt sind und die Kreativen bzw. die Urheberinnen und Urheber hinterherlaufen. Insofern haben wir durchaus eine Chance, den Plattformen etwas entgegenzusetzen, aber wir brauchen dafür eine klare Rechtsgrundlage, die die Verhandlungsmacht der Urheberinnen und Urheber stärkt. Wir sind hierbei nicht auf der grünen Wiese. Wir kennen das Problem. Wir haben das auch schon einmal durchgestanden, nämlich seit Aufkommen der großen digitalen Plattformen, als es darum ging, die vermeintlich freien Inhalte im Internet zumindest mit Vergütungs- und Vorbehaltspflichten zu belegen.

All das, was wir in der sogenannten DSM-Richtlinie im Urheberdurchsetzungsgesetz getan haben, ist das Ergebnis einer Stärkung der Rechteposition, die dazu geführt hat, dass etwa YouTube jetzt Inhalte bzw. vollständige Repertoires lizenziert. Das hat einerseits den Vorteil, dass auf YouTube wieder sehr viel mehr Legales vorhanden ist, auch hochqualitative Inhalte, andererseits das Ganze aber nicht vergütungsfrei und nicht ganz einwilligungsfrei geschieht. Wir können also etwas tun, um die Verhandlungsmacht auf eine Linie zu bringen.

Ich will mal noch ein Thema nennen, das vor allen Dingen in die Kompetenz der Länder fällt: die Medienkonzentrationskontrolle. Unsere Medienkonzentrationskontrolle – ich sage Ihnen wahrscheinlich nichts Neues – ist hoffnungslos veraltet, weil sie auf eine Medienbranche zielt, die mehr und mehr im Rückzug begriffen ist. Deswegen sitzen hier die Vertreter dieser – wenn ich es so sagen darf, ohne despektierlich zu klingen – alten Medien, der Qualitätsmedien, die immer mehr in die Defensive geraten, weil die Medienkonzentrationskontrolle auf sie voll anwendbar, aber auf die Plattformen, über die wir heute reden, überhaupt nicht anwendbar ist, weil diese nicht als Medien gelten. Es ist – mit Verlaub – wissenschaftlich nicht mehr aktuell, dass wir sagen, Medien seien nur diejenigen, die, redaktionell betreut, beruflich Inhalte erzeugen. Der Medienbegriff ist auch medienwissenschaftlich sehr viel weiter zu fassen.

Die Sammlung, die Struktur, die Anordnung und die Vermarktung von Inhalten – all das führt dazu, dass ein Anbieter nicht mehr technischer Dienstleister ist, sozusagen der Briefträger, der den Brief ungelesen überreicht, sondern er gestaltet, welcher Brief übermittelt wird, wie der Brief aussieht und was der Brief kostet, wenn er übermittelt wird. Das alles sind mediale Tätigkeiten. Darauf muss sich die Medienkonzentrationskontrolle endlich ausrichten. Das wäre auch ein Punkt, um Plattformmacht tatsächlich zu dämpfen und die Position der alten Inhalteanbieter – alt meine ich natürlich nicht im Sinne von veraltet – zu stärken.

Herr Eggers, Sie haben mich nach den Vorteilen von Lizenzmodellen für große Medienanbieter einerseits und Journalistinnen und Journalisten andererseits gefragt. Große Medienanbieter haben einen kleinen, aber immerhin einen bedeutsamen Vorteil: Wer ein großes Repertoire an Inhalten hält, also etwa ein Zeitungskonzern, der wichtige Qualitätsmedien hält, die für das Training benutzt werden sollen, der hat natürlich eine andere Verhandlungsmacht als die bzw. der für diesen Konzern arbeitende Journalistin oder der Journalist. Ich glaube, die Journalistinnen und Journalisten werden ihre Verhandlungsmacht eher im Verhältnis zu dem Medienkonzern ausüben müssen, als dass sie in die Lage versetzt werden, unmittelbar verhandeln zu dürfen.

Eine Taylor Swift mag in der Lage sein, einen KI-Anbieter zu beherrschen, indem sie ihre Inhalte daraus zurückzieht, aber wie viele Taylor Swifts haben wir auf der Ebene der Journalistinnen und Journalisten? Das ist keine despektierliche Äußerung. Es gibt vielleicht wenige Stars, aber dem großen Journalistinnen- und Journalistenstand würde das nicht helfen.

Dr. Ole Jani (Rechtsanwalt für Medienrecht): Herr Nückel, Sie haben mir eine Frage gestellt, die an das anschließt, was ich eingangs gesagt hatte: keine gesetzliche Initiative, sondern Prozesse führen. Es ist ein Sowohl-als-auch. Ich habe versucht, deutlich zu machen, dass es ein Wechselspiel zwischen der Aufgabe des Gesetzgebers und der Rechtsprechung ist. Das heißt nicht, dass man Prozesshanselei betreibt. Art. 17 der DSM-Richtlinie ist ein gutes Beispiel. Sie war sowohl politisch als auch in der juristischen Landschaft insgesamt hoch umstritten. Jetzt gibt es diese Regelungen zu User Generated Content. Wir sehen jedenfalls nicht wahnsinnig viel Auseinandersetzung, sondern es ist am Ende offensichtlich, womöglich auch aufgrund der Vorgeschichten, in eher ruhigen Bahnen verlaufen.

Gesetzgebung muss also nicht immer in viele Rechtsstreitigkeiten ausarten. In dem Umfeld, in dem wir uns hier bewegen, in dem wahnsinnig viel im Fluss ist und in dem wir es mit neuen Sachverhalten zu tun haben, muss die Rechtsprechung hier und da aber Antworten geben, die der Gesetzgeber nicht geben kann und nicht geben will, weil er sich typischerweise nicht selbst interpretiert.

Wir haben neben der inhaltlichen Komponente mehr als in anderen Fällen in der Vergangenheit die Zeitkomponente, weil die Technik sich so rasend schnell entwickelt und der Gesetzgeber nicht sagen kann, er habe zwar unter Schmerzen, aber am Ende ein gesetzliches Lösungspaket geschnürt, das jetzt Bestand habe. Deswegen kann der Gesetzgeber noch mehr als in der Vergangenheit nur reagieren und immer weniger antizipieren. Das ist strukturell in dem angelegt, worüber wir reden, und zwar in tatsächlicher Hinsicht. Das ist eine sehr ernüchternde Erkenntnis. Vielleicht bin ich zu pessimistisch, aber ich glaube, es ist der realistische Blick auf die Dinge.

Die Gestaltungsmacht des Gesetzgebers – das habe ich auch in meiner Stellungnahme geschrieben – ist faktisch dadurch beschränkt, dass sich der Regelungsgegenstand unter den Augen des Gesetzgebers im laufenden Gesetzgebungsverfahren verändert. Deswegen hat der Gesetzgeber – das war keine politische Entscheidung, sondern der Unionsgesetzgeber war sehr wohl vorausschauend – gesagt, er werde die hier im Zentrum stehende DSM-Richtlinie einige Jahre, nachdem sie in Kraft getreten ist und von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, betrachten und reflektieren, ob das, was er getan hat, wirklich ausreicht. Diese Evaluation ist ein gesetzlicher Auftrag und keine politische Laune. Insofern war das, denke ich, vorausschauend.

Zu Ihrer Frage, was ich von dieser Evaluation erwarte: Ich erwarte diese Reflexion. Inzwischen ist es vorherrschende Meinung des Unionsgesetzgebers – das hat er in der KI-Verordnung relativ deutlich zum Ausdruck gebracht –, dass Art. 4 dieser Richtlinie, in der die Ausnahme von Text- und Data-Mining für kommerzielle Zwecke geregelt ist, auch auf KI-Training anwendbar ist. Richtig ist aber auch, dass die KI, über die wir heute sprechen, nämlich generative KI sowie große Sprachmodelle, in den Jahren 2016 bis 2019, als wir in Brüssel diese DSM-Richtlinie diskutiert haben, keine Rolle spielten, weil es sie damals jedenfalls für den Gesetzgeber nicht sichtbar gab.

Art. 4 ist auf der letzten Meile ins Gesetz gekommen, aber nicht ausdrücklich mit dem Ziel, das zu regulieren, was heute auf dem Tisch auch dieses Hauses liegt. Meine Erwartung ist, dass das unter Beteiligung der Stakeholder und mit allen Beteiligten sehr ernsthaft und ausgewogen geprüft wird. Man wird nicht erwarten können, dass schnell etwas passiert. Ich habe es schon gesagt: Die Entwicklung einer Richtlinie dauert typischerweise zwei bis drei Jahre, und dann muss sie umgesetzt werden. Wir sprechen also über längere Zeiträume. Fünf Jahre wäre wahrscheinlich sogar kurz.

Wenn aber in einem Evaluationsbericht substanziell kommentiert wird, was Geltendes Recht ist, dann wird das auch eine Auswirkung auf die Rechtsanwendung bzw. auf die Rechtsprechung haben. Damit komme ich auf Ihre Initiative zurück. Deutschland hat die Urheberrechtsentwicklung in Europa – sie ist die maßgebliche Entwicklung; auch wenn man an den Rändern national noch das eine oder andere tun kann, ist Urheberecht heute Unionsrecht und im Grunde vollständig harmonisiert – immer maßgeblich vorangetrieben. Das ist nicht deshalb geschehen, weil das deutsche Urheberrecht das

Maß der Dinge wäre, sondern weil wir in Deutschland ein sehr ausgereiftes Urheberrecht haben und oft im Tandem mit Frankreich aus unserer autorenzentrierten Urheberrechtstradition heraus zentrale Impulse gesetzt haben.

Es gibt auch andere Player, die sogenannten Extended Collective Licenses. Dieses Konzept kennen wir vor allen Dingen aus Skandinavien. Auch andere Länder sind sehr rührig, aber Deutschland hat immer eine zentrale Rolle gespielt. Auch unter diesem Gesichtspunkt finde ich es persönlich sehr hilfreich und freue mich, dass Sie in einem wichtigen und großen Bundesland ein Forum schaffen, weil Deutschland diese Stimme im Evaluationsprozess hörbar artikulieren sollte. Das geht ein bisschen über die Antwort auf die Frage hinaus, aber ich glaube, dass es für diesen politischen Kontext wichtig ist, dass man nicht darauf wartet, was Brüssel uns, den Mitgliedstaaten, in das Stammbuch schreibt.

Es geht also darum, Prozesse zu führen, und es geht um Rechtsprechung als Ausformung des gesetzten Rechts, um einen katalytischen Effekt auf die Gesetzgebung zu erzielen, aber auch, um der Gesetzgebung zu signalisieren, wo möglicherweise Lücken sind. Das wäre meine Antwort auf Ihre Frage.

Joachim Ebhardt (Westdeutscher Rundfunk Köln): Ich kann direkt an das anschließen, was Herr Dr. Jani gerade gesagt hat. Herr Nückel, Sie haben die Frage aufgeworfen, warum haben wir in unserer Stellungnahme auf den DMA verwiesen? Wir sind hierbei im Bereich der Medienregulierung. Wir haben den Dualismus diskutiert: Urheberrecht auf der einen Seite ist weitestgehend Bundes- bzw. Unionsrecht, und auf der anderen Seite gibt es das klassische Medienrecht.

Der Digital Markets Act bedeutet letztlich Plattformregulierung. Das ist aus unserer Sicht ein Punkt, der sich für diese Fragen der Regulierung von Sichtbarkeit, Prominence, Quellenangaben, diskriminierungsfreiem Zugang bzw. diskriminierungsfreiem Veröffentlichen von unseren Qualitätsmedieninhalten sehr gut eignen würde. Die europäische Dimension könnte durch den digitalen Medienstaatsvertrag spiegelbildlich im Länderrecht umgesetzt werden. Ich glaube, das eine schließt das andere nicht aus.

Es gibt in diesen Fragen ein relativ kompliziertes Kompetenzgeflecht, aber eines wäre auf jeden Fall hilfreich – ich schließe an das an, was Herr Dr. Jani sagt: Deutschland ist ein wichtiger Markt; wir sind auch in europäischen Gesetzgebungsverfahren häufig beispielgebend –: Ich sehe keine zwingenden Hinderungsgründe, warum Deutschland in Form der Länder nicht vorangehen sollte und eine solche medienrechtliche Regulierung nicht anstoßen könnte. Als Zielvorstellung wäre es sicherlich nicht verkehrt, wenn das am Ende auch auf europäischer Ebene einheitlich geregelt würde. Wir haben aber nicht viel Zeit, denn ansonsten schafft der Markt einfach seine Fakten, und dann wäre es zu spät.

Herr Bakum hat nach den Auswirkungen auf die Beschäftigten gefragt. Es ist wie bei allen Technologien: Es gibt Gutes und Schlechtes. Es bewirkt einen Produktivitätsschub. Wir als Tarifpartner müssen miteinander verhandeln, wie dieser Produktivitätsschub zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern verteilt wird. Es ermöglicht Dinge, die bislang nicht vorhanden waren. Live-Untertitelungen für alle Programme,

gebärdensprachliche Angebote und internationale Live-Übersetzungen – all diese technologischen Entwicklungen, die Menschen gar nicht umsetzen könnten, ermöglicht die KI. Insofern hat alles sein Gutes und sein Schlechtes.

Was für uns als Qualitätsmedien aber ein wesentlicher Punkt sein wird: Wir werden am Ende immer noch Menschen brauchen. Die menschliche Verantwortung wird uns von KI-generierten und automatisierten Angeboten immer unterscheiden. Ich glaube, daran werden Menschen uns messen, und damit steht und fällt unsere Glaubwürdigkeit. Insofern wird es für Beschäftigte weiterhin wichtige und verantwortliche Positionen geben. Ich würde es unterstützen, wie Sie es gesagt haben oder wie Herr Verdenhalven es gesagt hat, dass es am Ende immer auf denjenigen ankommt, der die Technologie anwendet.

Was die Frage zu der Verhandlungsmacht betrifft: Einzelne Verlage und Medienanbieter haben Vereinbarungen mit KI-Anbietern getroffen. Man sieht: Das sind die Großen. Die Gefahr ist nicht gering, dass am Ende kleinere Medienhäuser hinten herunterfallen und es nicht schaffen werden, den großen Anbietern gegenüber auf Augenhöhe zu einer Verhandlungsposition zu kommen, die ihre Interessen wahrt. Man muss sagen: Selbst Rundfunkanstalten sind im Vergleich zu den großen Anbietern eher kleine Nummern.

Diesbezüglich stehen sich Deutschland und Europa manchmal selbst im Weg. Das Kartellrecht hindert uns manchmal an der Zusammenarbeit. Das ist ein großes Thema, aber in diesem konkreten Fall – wie gehen wir mit Künstlicher Intelligenz um? – könnte eine Lösung sein, über Verwertungsgesellschaften zu gehen, die nicht dem Kartellrecht unterliegen müssen. Es gäbe also die Möglichkeit, etwas zu kollektivieren. Am Ende wird es so sein, dass wir nicht ohne den Gesetzgeber auskommen werden. Wir brauchen eine Regulierung, weil wir selbst im Verbund nicht die Verhandlungsposition haben, um dauerhaft eine angemessene Vergütung und eine angemessene Sichtbarkeit der Inhalte sicherzustellen.

Amt. Vorsitzender Andreas Bialas: Ich frage im Hinblick auf die zweite Runde: Wurden alle Ihre Fragen beantwortet? – Das ist der Fall. Dann wäre meine zweite Frage: Gibt es noch den Wunsch nach einer dritten Runde oder Nachzüglerfragen, die unbedingt noch gestellt werden sollten? – Das sehe ich bei Herrn Nückel. Dann würde ich vorschlagen, dass wir diese Frage noch zulassen.

Falls es noch irgendetwas gibt, was sich in Ihren Stellungnahmen nicht wiederfindet oder nicht angesprochen wurde, aber wichtig ist, dann haben Sie natürlich gerne noch einmal das Wort, wenn Sie das wünschen.

Thomas Nückel (FDP): Es ist eine kurze Frage, auf die es vielleicht keine Antwort gibt. Die Justizministerkonferenz hat 2025 eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Nordrhein-Westfalen eingesetzt, um offene urheberrechtliche Fragen im Zusammenhang mit KI systematisch aufzuarbeiten. Hat jemand etwas davon gehört? Gibt es Ergebnisse?

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer (Universität zu Köln): Ich wurde in meiner Funktion als Vorsitzender des Fachausschusses Urheber- und Verlagsrecht in der Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht mit dieser Anfrage konfrontiert. Die Vereinigung wurde gefragt, so wie viele andere Sachverständige und viele andere Organisationen auch. Es war ein sehr ausführlicher Fragebogen. Ich hielte es für sehr sinnvoll, wenn er auch in dieser Runde zur Kenntnis genommen würde. Der Fragebogen wird im Moment noch ausgewertet. Wir werden dazu im Herbst eine Tagung in Hamburg durchführen und die Verantwortlichen dieser Arbeitsgruppe beteiligen, sodass wir die ersten Antworten bekommen.

Wir würden es auch für sinnvoll halten, dass die Sachverständigenausführungen in dieser Runde zu dieser Arbeitsgruppe gelangen könnten. Denn hier wurden einige zusätzliche Fragen gestellt und einige zusätzliche Antworten gegeben, die in dem ursprünglichen Fragebogen nicht auftauchten, aber sehr sinnvoll und sehr hilfreich wären, um die Arbeit dieser Gruppe zu erleichtern.

An dieser Gruppe finde ich besonders interessant, dass sie auf Länderebene zustande gekommen ist, aber gewaltige Impulse für die Bundesgesetzgebung und auch für die EU-Gesetzgebung liefern könnte. Insofern wäre es schön, wenn man diese Kompetenz vereinigen würde. Ich glaube, das würde uns allen nützen und auch die Erkenntnis über diesen Prozess steigern.

Amt. Vorsitzender Andreas Bialas: Ich schaue noch einmal in die Runde, ob Sie noch anderweitige Anmerkungen tätigen möchten. – Ich sehe: Das ist nicht der Fall. Frau Kahraman, Herr Verdenhalven, Herr Kah, Herr Professor Dr. Peifer, Herr Dr. Jani, Herr Ebhardt, ich darf mich im Namen des Ausschusses bei Ihnen für Ihre Stellungnahmen, Antworten, Auskünfte und Einschätzungen sehr herzlich bedanken. Das Protokoll der Anhörung wird nun erstellt und nach Fertigstellung im Internetangebot des Landtages abrufbar sein. Ich wünsche Ihnen als Ausschussmitgliedern und Mitarbeitenden noch einen guten Tag. Nutzen Sie die Sonne. Gute Rückreise! Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Andreas Bialas
amt. Vorsitzender

Anlage
18.05.2026/18.05.2026

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Kultur und Medien

Qualitätsjournalismus schafft nicht nur einen hohen Wert, sondern hat auch seinen Preis - Urheberrechtsschutz auch in der digitalen Welt leistungsgerecht sichern und weiterentwickeln
Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/16209

am Donnerstag, dem 30. April 2026
16.00 bis (max.) 17.30 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

T a b l e a u

eingeladen	Teilnehmende	Stellung-nahme
Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e.V. Christian DuMont Schütte Vorsitzender Düsseldorf	**Helmut Verdenhalven** Carsten Dicks	**18/3720**
Deutscher Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V. Volkmar Kah Geschäftsführung Düsseldorf	**Volkmar Kah**	**18/3735**
CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft Hatice Kahraman Salon5 Chefredakteurin Bottrop	**Hatice Kahraman**	**18/3718**
Professor Dr. Karl-Nikolaus Peifer Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln Köln	**Professor Dr. Karl-Nikolaus Peifer**	**18/3714**
Dr. Ole Jani Rechtsanwalt Berlin	**Dr. Ole Jani**	**18/3724**
Landesanstalt für Medien NRW Dr. Tobias Schmid Direktor Düsseldorf	*keine Teilnahme*	**18/3711**

eingeladen	Teilnehmende	Stellung-nahme
Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Dr. Katrin Vernau Intendantin Köln	**Joachim Ebhardt**	**18/3732**
Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln Rolf Zurbrüggen Vorsitzender Oelde	*keine Teilnahme*	
Verwaltungsrat des Westdeutschen Rundfunks Köln Claudia Schare Vorsitzende Köln	*keine Teilnahme*	**---**

***